



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/6364/82-2024

Datum
23.04.2024

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Dr. Ulrike Dengg
Telefon +43 5 7599-6002

Betreff

AustroCel Hallein GmbH, Ansuchen um Erhöhung des bescheidmäßig festgesetzten CSB-Grenzwertes bei Einleitung der im Zellstoffwerk anfallenden Abwässer in die Salzach;

V E R S T Ä N D I G U N G

=====

Die AustroCel Hallein GmbH hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung** bzw. **wasserrechtlichen Bewilligung** für die Erhöhung des mit

- dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 30.07.2018, Zl.: 30202-152/6364/47-2018, über die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für die Einleitung der im Zellstoffwerk in Hallein, auf GP 583, KG Hallein, anfallenden betrieblichen Abwässer (Prozessabwässer und Kühlwässer) in die Salzach,
- dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 18.10.2018, Zl.: 30202-152/6364/53-2018, mit dem Auflagenpunkt 39. des erstgenannten Bescheides abgeändert wurde, sowie
- dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 31.05.2012, Zl.: 30202-152/6070/70-2012, mit dem das DIP-Projekt und
- dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 24.07.2018, Zl.: 30202-152/6070/174-2018, mit dem unter Spruchteil II) u.a. Auflagenpunkt 168 des vorgenannten Bescheides abgeändert wurde,

jeweils bescheidmäßig festgelegten Grenzwertes für CSB (t/d 23) auf **t/d 36,4** angesucht.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Zu diesem Ansuchen findet gemäß § 356 b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 iVm den §§ 40-42 AVG 1991 die

mündliche VERHANDLUNG

am Freitag, dem 17.05.2024, um 08.30 Uhr

beim Werk der AustroCel Hallein GmbH in Hallein, Salzachtal Straße 88, Hauptgebäude, Sitzungszimmer im Erdgeschoß,

statt.

Das Projekt liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 02, 3. Stock, Zimmer 3012, während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf.

Parteien im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1 leg.ct.) und die Nutzungsberechtigungen im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 WRG) geltend machen;
ferner
- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 WRG genannten Personen;
- d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a WRG, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 leg.cit. zustehenden Anspruches;
- e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaften oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs 3 WRG genannten Personen und Stellen;
- g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54 WRG) oder einem Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1 leg.cit.) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
- h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs 2 lit a bis g WRG genannten Aufgaben.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des

Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine absonderte Beschwerde unzulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Dr. Ulrike Dengg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Diese Verständigung ergeht gesondert an:

=====

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/03, 5020 Salzburg, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Herrn Ing. Christoph Wilburg), unter Anschluss des Projektes elektronisch, mittels Mail;
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/05, 5020 Salzburg, Gewässerschutz, mit dem **Ersuchen** um Entsendung eines Amtssachverständigen für Gewässerschutz (Herrn Mag. Martin Priewasser), unter Anschluss des Projektes elektronisch, mittels Mail;
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/03, 5020 Salzburg, z.H. dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, mittels Mail;
4. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Referat 7/02 -Schutzwasserwirtschaft, 5020 Salzburg, unter Anschluss des Projektes elektronisch, mittels Mail;
5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, mittels Mail;
6. Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde 5400 Hallein, mittels Mail;
7. Landesfischereiverband Salzburg, Reichenhaller Straße 6, 5020 Salzburg, mittels Mail: bue-ro@fischereiverband.at;
8. Fischereiverein Hallein, Pingitzzerkai 14, 5400 Hallein, mittels Mail: fvh@aon.at;
9. Bezirks-Fischereirat Tennengau, Spaurweg 7, 5020 Salzburg, RSb;